

Regelungen der Bundesländer zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

Baden-Württemberg:

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (das Studium beinhaltet ein Praxissemester) und Übergabe des Abschlusszeugnisses wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung seitens der Hochschule erteilt.

(<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=1F8BA49563175F66EC6E610AC3613729.jpb4?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGBWV16P36a> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Bayern:

Die staatliche Anerkennung kraft Studienabschlusses wird allen Absolventen der Fächer Sozialer Arbeit erteilt,

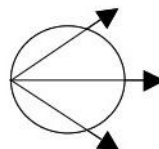
- a) die ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie administrative Kompetenzen vermitteln,
- b) die eine angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule und/oder der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen umfassen,
- c) die eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis beinhalten und
- d) bei denen die Hochschule das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs beteiligt hat.

Ein Anerkennungsjahr ist demnach keine Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung.

(<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2009/heftnummer:11/seite:336/doc:2> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird seitens der Hochschule im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erteilt

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2009/11/anhang/2162-A-356-A001.pdf> [abgerufen am 13. Dezember 2012]).



Berlin:

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag nach Abschluss des Studiums erteilt. Ein Praxisjahr ist nicht vorgesehen.

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zuständig.

(http://www.berlin.de/sen/jugend/staatl_erkennung_fuer_sozialberufe/ [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Brandenburg:

Voraussetzung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung in Brandenburg ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit integrierter praktischer Ausbildung.

Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters (Dauer: mindestens 20 Wochen) und von Praxisprojekten statt. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit findet die praktische Ausbildung in Form von Praxistagen und Praxisphasen unterschiedlicher Dauer statt. Die Fachhochschulen im Land Brandenburg begleiten die praktische Ausbildung.

(http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47412.de#1 [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Zuständige Behörde für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach erfolgreicher Absolvierung eines Diplom- oder Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an einer Fachhochschule im Land Brandenburg gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.39391.de> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

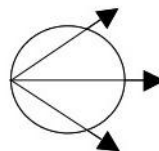
Bremen:

Nach Abschluss des Studiums muss zur Erteilung der staatlichen Anerkennung ein einjähriges Berufspraktikum abgeleistet werden.

(http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Brosch%FCre%20Berufspraktikum%20_Mai%202011.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung.

(<http://www.jugend.bremen.de/sixcms/media.php/13/Berufspraktikum.pdf> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Hamburg:

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums, das eine 100tägige Praxisphase enthalten muss, wird die staatliche Anerkennung verliehen.

"Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen die Studierenden befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich zu handeln. Dazu weisen die Hochschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nach, dass für diesen Zweck angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Studierenden, ausgewiesene Kenntnisse der einschlägigen deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung des hamburgischen Landesrechts sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen vorgesehen sind."

(<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2006V1P1&st=lr> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird durch die Hochschule verliehen.

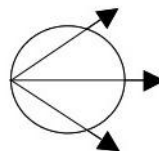
(<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkGHA2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Hessen:

Die staatliche Anerkennung setzt einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit und die Absolvierung einer Praxisphase voraus. Die Praxisphase kann studienintegriert oder postgradual abgeleistet werden. Es handelt sich dabei um eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle bewertete Tätigkeit im Umfang eines Jahres (zur Erprobung neuer Modelle ist die Genehmigung einer abweichenden Dauer von einer studienintegrierten mind. 100-tägigen Vollzeittätigkeit möglich). Eine kritische Reflexion, ausgewiesene Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete sowie der Nachweis von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in einer Prüfung sind ebenfalls Bestandteile der Praxisphase.

(http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoc_todoc=yes&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.



(http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2pu5/page/bshesprod.psml;jsessionid=A8141BA3B0FADA530CE945F3D929CABB.jpf5?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffeliste&documentnumber=1&numberofresults=20&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SozAnerkGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-SozAnerkGHE2010pP2 [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Mecklenburg-Vorpommern:

Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn das Studium der Sozialen Arbeit, das auch eine zweisemestrige Praxisausbildung umfasst, erfolgreich abgeschlossen wurde.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkZustVMV1P2&st=lr> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Befugnis zur Erteilung der staatlichen Anerkennung wurde mit der Verordnung vom 21. August 2006 auf die Hochschule Neubrandenburg übertragen.

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozAnerkZustVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [aufgerufen am 13. Dezember 2012])

Nordrhein-Westfalen:

Nach § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) können die Hochschulen in NRW ihre Prüfungsordnungen selbst bestimmen. Einige Hochschulen erteilen die staatliche Anerkennung mit der Verleihung des Abschlusszeugnisses, andere verlangen ein Anerkennungsjahr oder eine Praxisphase.

Beispiele:

FH Bielefeld: berufspraktisches Jahr

Uni Düsseldorf: Berufsanerkennungsjahr

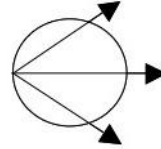
Uni Siegen: Berufseinmündungsjahr

Hochschule Niederrhein: integriertes Praxissemester

Demnach wird auch die staatliche Anerkennung von der Hochschule erteilt.

Niedersachsen:

Laut der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationenauf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) (§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel



7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591)) gilt für Niedersachsen folgendes:

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),

2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
[...]

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) 1Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 [...] 2Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und 2 Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

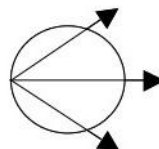
(2) 1Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). 2Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen.

(3) 1Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. 2Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden.

3Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. 4Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) 1Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben.

2Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der



Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de/gvbl/2012/nds_gvbl_2012_32.htm [abgerufen am 14. Februar 2013])

Rheinland-Pfalz:

Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung).

(<http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-RPSoAnG> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erteilt.

(http://www.jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/recht/stattl_erkennung.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])

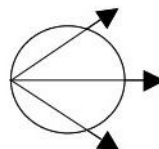
Saarland:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist das eine Praxisphase umfassende, erfolgreich abgeschlossene Studium der Sozialen Arbeit.

(http://www.htw-saarland.de/sowi/Studium/studienangebot/sozialpaedagogik/ordnung_uber_die_staatliche_erkennung_von_sozialarbeiterinnen_und_sozialarbeitern_von_sozialpadagoginnen_und_sozialpadagogen-30-11-2.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom saarländischen Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport erteilt.

(http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/05_1893_dez_2010.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Schleswig-Holstein:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsangebots staatliche Anerkennung mit Abschlusszertifikat oder der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Sozialwesen.

(http://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/A_Bendlin/Staatl.Anerkennung_Info_WS_12_13/STAE-Erlass_Nachrichtenblatt_1_2011.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung sind jeweils an den staatlichen Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel zu stellen. Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung stellt dieser Prüfungsausschuss eine Urkunde aus.

(http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/Service/nachrichtenblattHochschule/Nachrichtenblatt_2011/nachricht-enblatt1_2011__blob=publicationFile.pdf [abgerufen am 13. Dezember 2012])

Sachsen:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist die Ableistung eines Berufspraktikums, das mit einem Abschlusskolloquium beendet wurde und das bei Erwerb des Diploms zwei praktische Studiensemester, bei Erwerb des Bachelor studienintegrierte oder postgraduale Praktika von mindestens 100 Tagen umfasste. Soweit das Diplom oder der Bachelor in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wurde und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird, ist das Berufspraktikum nicht erforderlich.

(<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=313859> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

(https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=ldl22_anmerk_sozarb&formtecid=2&areashortname=143 [abgerufen am 13. Dezember 2012])

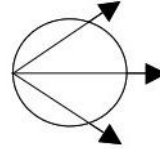
Sachsen-Anhalt:

Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium.

(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=16872> [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Die staatliche Anerkennung wird vom Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe erteilt.

(<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=11227> [abgerufen am 13. Dezember 2012])



Thüringen:

Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abschluss des Studiums. Ein Praxisjahr wird nicht vorausgesetzt.

(http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat32/th__rsozanerkg.pdf [abgerufen am 12. Dezember 2012])

Zuständig sind für die staatliche Anerkennung bei Hochschulabschlüssen die Hochschulen, bei Abschlüssen der Berufsakademien Eisenach und Gera das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1nq0/page/bsthueprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=i&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007V1P12&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [abgerufen am 13. Dezember 2012])